



# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **RTV Regionalfernsehen e.U.** (FN 509575 a beim Landesgericht Steyr) wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „RTV“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 09.11.2018, KOA 4.215/18-007, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Großraum Linz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 17.12.2019 erteilt.

Das Programm „RTV“ ist ein regionales, unverschlüsselt ausgestrahltes 24-Stunden-Fernsehprogramm, das lokale und regionale Informationen aus weiten Teilen Oberösterreichs insbesondere aus den Bereichen Gesellschaft, Kunst, Kultur, Brauchtum, Wirtschaft, Politik, Sport und Soziales beinhaltet. Das Programm besteht aus einem ca. 90-minütigen Wochenmagazin, das jeweils Mittwoch aktualisiert und eine Woche lang in Rotation ausgestrahlt wird, und einer tagesaktuellen, fünf- bis siebenminütigen Sendung, welche von Montag bis Freitag abwechselnd mit dem Wochenmagazin ausgestrahlt wird. Von Freitag bis Montag werden zusätzlich zur Magazinsendung abwechselnd Talksendungen, Reportagen, Dokumentationen etc. gesendet.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 4.415/19-003, einzuzahlen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 09.12.2019, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, beantragte das RTV Regionalfernsehen e.U. die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des Programms „RTV“ über die Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Großraum Linz“.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Antragsteller**

Das RTV Regionalfernsehen e.U. ist ein zur Firmenbuchnummer 509575 a beim Landesgericht Steyr eingetragenes Einzelunternehmen mit Sitz in Garsten, dessen Inhaber der österreichische Staatsbürger Christian Schott ist.

Das RTV Regionalfernsehen e.U. ist durch Umwandlung gemäß §§ 1 ff UmwG aus der RTV Regionalfernsehen GmbH (FN 164226 i) aufgrund des Umwandlungsvertrag vom 20.03.2019 hervorgegangen.

Der RTV Regionalfernsehen GmbH wurde mit Bescheid der KommAustria vom 01.12.2009, KOA 4.416/09-001, die Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „RTV“ über die ihr mit Bescheid der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.216/08-001 zugeteilte terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C – Teile des Bundeslandes Oberösterreich“) für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Seit 25.12.2018 wird das Programm über die Multiplex-Plattform „MUX C – Großraum Linz“ der ORS comm GmbH & Co KG (Bescheid der KommAustria vom 11.12.2018, KOA 4.415/18-012) in HD weiterverbreitet.

Das Programm wird auch in mehreren oberösterreichischen Kabelnetzen weiterverbreitet.

Der Antragsteller veranstaltet darüber hinaus seit mehreren Jahren den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „RTV“.

Der Antragsteller hält keine Anteile an weiteren Medienunternehmen in Österreich. Es liegen keine Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften und auch keine Treuhandverhältnisse vor.

### **2.2. Multiplex-Plattform „MUX C – Großraum Linz“**

Das Programm „RTV“ soll im HD-Format über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für digitales terrestrisches Fernsehen „MUX C – Großraum Linz“ (Bescheid der KommAustria vom 09.11.2018, KOA 4.215/18-007) verbreitet werden. Eine diesbezügliche Verbreitungsvereinbarung liegt vor.

### **2.3. Programm**

Das beantragte Programm „RTV“ ist ein regionales, unverschlüsselt ausgestrahltes 24-Stunden-Fernsehprogramm, das lokale und regionale Informationen aus weiten Teilen Oberösterreichs insbesondere aus den Bereichen Gesellschaft, Kunst, Kultur, Brauchtum, Wirtschaft, Politik, Sport und Soziales beinhaltet. Das Programm besteht aus einem ca. 90-minütigen Wochenmagazin, das jeweils Mittwoch aktualisiert und eine Woche lang in Rotation ausgestrahlt wird, und einer tagesaktuellen, fünf- bis siebenminütigen Sendung, welche von Montag bis Freitag abwechselnd mit dem Wochenmagazin ausgestrahlt wird. Von Freitag bis Montag werden zusätzlich zur Magazinsendung abwechselnd Talksendungen, Reportagen, Dokumentationen etc. gesendet.

Das Programm wird zu 100% eigenproduziert.

## **2.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen**

Im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen verwies der Antragssteller auf die langjährige Erfahrung als Fernsehveranstalter. Das Programm „RTV“ wird seit 1996 im Kabel verbreitet. Von 2003 bis 2009 wurde das Programm terrestrisch analog ausgestrahlt, seit 2009 wird es digital terrestrisch verbreitet.

Die Geschäftsführung obliegt Christian Schott, der das Unternehmen seit 1996 leitet und zugleich Eigentümer des Unternehmens ist. Weiters kann auf ein Team erfahrener Mitarbeiter zurückgegriffen werden. Sandra Schott verantwortet die Bereiche Verwaltung und Personal, Fatka Jusic ist für die Bereiche Verwaltung und Vertrieb zuständig, ebenfalls im Vertrieb tätig ist Siegfried Kainzinger. Die Programmverantwortung und Chefredaktion obliegt Nicolas Schott, die technische Leitung Alois Zangl.

Als regionales Fernsehunternehmen ist ein Betrieb an allen Tagen der Woche mit flexiblen Arbeitszeitmodellen vorgesehen und es werden im Betrieb auch Lehrlinge ausgebildet. Von den aktuell zehn angestellten Mitarbeitern haben fünf ihre Ausbildung im Unternehmen absolviert.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen wird darauf verwiesen, dass seit dem Bestehen des Unternehmens 1996 die Finanzierung durch Produktionskostenbeiträge und Werbeclipausstrahlung gewährleistet ist.

Das Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

## **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen des Antragstellers im Antrag und den vorgelegten Unterlagen sowie dem Firmenbuch. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 47/2019, eingerichtete KommAustria.

### **4.2. Maßgebliche Rechtsvorschriften**

Die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 10 und 11 AMD-G lauten auszugsweise:

#### *„Niederlassungsprinzip*

*§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendienstanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).*

(2) Ein Mediendiensteanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

(3) ...

[...]

### **Zulassungen für terrestrisches Fernsehen und Satellitenfernsehen**

**§ 4.** (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen (einschließlich mobilem terrestrischem Fernsehen) oder Satellitenfernsehen sind bei der Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters bedarf die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten sonstigen Fernsehprogrammen (§ 9 Abs. 1) über Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk oder Satellit einer Zulassung.

(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.

(4) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;

2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse zum Nachweis der Erfüllung der in den §§ 10 und 11 genannten Voraussetzungen;

3. Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen sowie darüber, ob das Programm als Fensterprogramm in einem bestimmten Rahmenprogramm verbreitet werden soll;

4. eine Beschreibung der Programmgrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen;

5. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:

a) im Fall von terrestrischem Fernsehen und mobilem terrestrischem Fernsehen: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet und über die geplante Verbreitung in Kabel- und sonstigen elektronischen Kommunikationsnetzen,

b) im Fall des Satellitenfernsehens: Angaben, über welchen Satelliten (Transponder) und welche Erd-Satelliten-Sendestationen das Programm verbreitet werden soll, Angaben über das versorgte Gebiet sowie Angaben darüber, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung dieses Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat;

6. Angaben zur Niederlassung gemäß § 3, insbesondere ob Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal sowie den Sendebetrieb in Österreich oder in einem anderen Staat getroffen werden;

7. das geplante Redaktionsstatut.

(5) ...

[...]

### **Erteilung der Zulassung**

**§ 5.** (1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.

(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

(3) In der Zulassung sind die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.

[...]

### **Mediendienstanbieter**

**§ 10.** (1) Mediendienstanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) – (3) ...

(4) Ist der Mediendienstanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.

(5) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(6) Aktien des Mediendienstanbieters eines zulassungspflichtigen Mediendienstes (§ 3) und seiner Gesellschafter haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhänderisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 11 Abs. 5 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

(7) ...“

### **4.3. Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)**

Der Antragsteller hat seinen Sitz in Garsten, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Der Unternehmensinhaber ist österreichischer Staatsbürger; den Regelungen gemäß § 10 Abs. 1 und 4 AMD-G wird somit entsprochen.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Der Antragsteller selbst verfügt über die Zulassung zur Verbreitung des Fernsehprogramms „RTV“ hinaus über keine weiteren terrestrischen Zulassungen. Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor.

Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Der Antragsteller hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Fernsehprogramms erfüllt. Hierbei war vor allem zu berücksichtigen, dass er bereits seit mehr als 20 Jahren das Programm „RTV“ veranstaltet und auf das bestehende Personal und die bestehende Infrastruktur zurückgegriffen werden kann.

In finanzieller Hinsicht kann ebenso davon ausgegangen werden, dass angesichts des bisherigen erfolgreichen Sendebetriebs des Antragstellers auch weiterhin ein regelmäßiger Betrieb gewährleistet ist.

Ebenso ist mit dem vorgelegten Redaktionsstatut sowie den dargelegten Programminhalten die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen des § 41 Abs. 1 AMD-G (Programmgrundsätze) gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des terrestrischen Fernsehens (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. a AMD G) eine abgeschlossene Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Der Antragsteller hat diesbezüglich das Bestehen einer entsprechenden Vereinbarung über die Zurverfügungstellung der digital-terrestrischen Übertragungskapazitäten durch die ORS comm GmbH & Co KG der KommAustria nachgewiesen.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 AMD-G ist die Zulassung auf zehn Jahre zu erteilen. Die der Antragstellerin erteilte und aktuell aufrechte Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „RTV“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Teile des Bundeslandes Oberösterreich“ (Bescheid der KommAustria vom 01.12.2009, KOA 4.416/09-001) sowie die Weiterverbreitung des Programms über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete Multiplex-Plattform „MUX C – Großraum Linz“ (Bescheid der KommAustria vom 09.11.2018, KOA 4.215/18-007) endet am 16.12.2019. Die

Zulassungsdauer wurde daher im Spruch entsprechend beginnend mit 17.12.2019 für die Dauer von zehn Jahren festgelegt.

#### **4.4. Gebühren (Spruchpunkt 2.)**

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

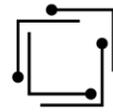
Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.415/19-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



Wien, am 12. Dezember 2019

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Martina Hohensinn  
(Mitglied)